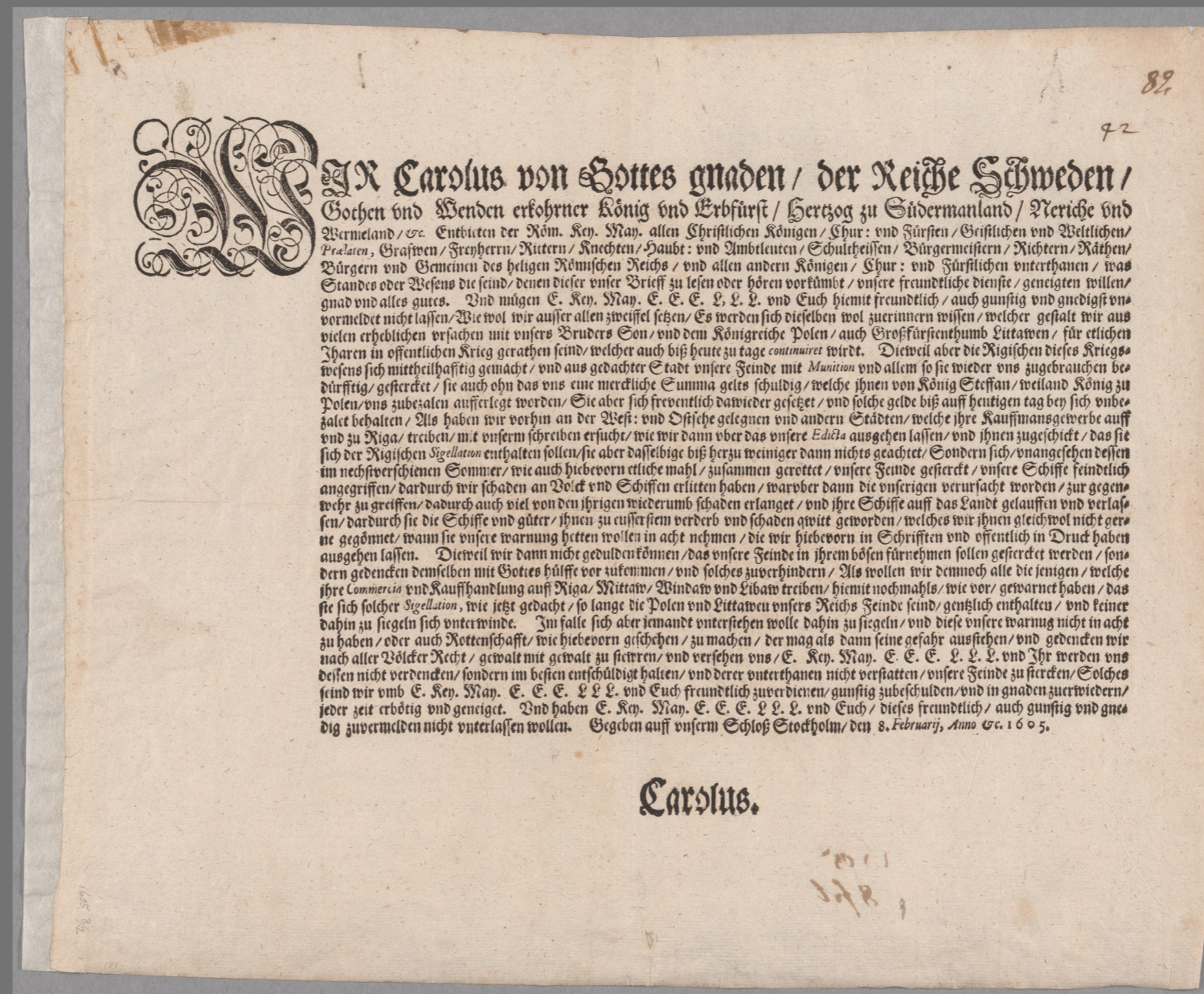


Wir Carolus von Gottes gnaden, der Reiche Schweden, Gothen vnd Wenden erkohrner ...



SOT // Ligg. Fol. / Kungl. förordningar

Tillkomstår 1605
Digitaliserad år 2016



KAROLUS von Gottes gnaden / der Reiche Schweden /
 Gothen vnd Wenden erkohrner König vnd Erbfürst / Hertzog zu Südermanland / Neriche vnd
 Wermeland / &c. Entbieten der Röm. Key. May. allen Christlichen Königen / Chur: vnd Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen /
 Praelaten, Graffwen / Freyherrn / Rittersn / Knechten / Haupt: vnd Ambleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten /
 Bürgern vnd Gemeinen des heiligen Römischen Reichs / vnd allen andern Königen / Chur: vnd Fürstlichen unterthanen / was
 Standes oder Wesens die seind / denen dieser vnser Brieff zu lesen oder hören vorkümbt / vnser freuntliche dienste / geneigten willen /
 gnad vnd alles gutes. Vnd mügen E. Key. May. E. E. E. L. L. L. vnd Euch hiemit freuntlich / auch gunstig vnd gnedigst vns
 vormeldet nicht lassen / Wie wol wir auffer allen zweiffel setzen / Es werden sich dieselben wol zuerinnern wissen / welcher gestalt wir aus
 vielen erheblichen vrsachen mit vnser Bruders Son / vnd dem Königreiche Polen / auch Großfürstenthumb Littawen / für etlichen
 Jahren in öffentlichen Krieg gerathen seind / welcher auch bisz heute zu tage *continuiret* wirdt. Diweil aber die Rigischen dieses Kriegs
 wesens sich mittheilhaftig gemacht / vnd aus gedachter Stadt vnser Feinde mit *Munition* vnd allem so sie wieder vns zugebrauchen be-
 dürfftig / gestercket / sie auch ohn das vns eine merckliche Summa gelts schuldig / welche ihnen von König Steffan / weiland König zu
 Polen / vns zubezalen aufferlegt worden / Sie aber sich freventlich dawieder gesetzt / vnd solche gelde bisz auff heutigen tag bey sich vnbe-
 zalet behalten / Als haben wir vorhin an der West: vnd Ostische gelegnen vnd andern Städten / welche ihre Kauffmansgewerbe auff
 vnd zu Riga / treiben / mit vnserm schreiben ersucht / wie wir dann vber das vnser *Edicta* ausgehen lassen / vnd ihnen zugeschickt / das sie
 sich der Rigischen *Sigellation* enthalten sollen / sie aber dasselbige bisz herzu weiniger dann nichts geachtet / Sondern sich / vnangesehen dessen
 im nechstverschienen Sommer / wie auch hiebevorn etliche mahl / zusammen gerottet / vnser Feinde gesterckt / vnser Schiffe feindlich
 angegriffen / dardurch wir schaden an Volck vnd Schiffen erlitten haben / warober dann die vnserigen verursacht worden / zur gegen-
 wehr zu greiffen / dadurch auch viel von den ihrigen wiederumb schaden erlanget / vnd ihre Schiffe auff das Landt gelauffen vnd verlas-
 sen / dardurch sie die Schiffe vnd güter / ihnen zu cufferstem verderb vnd schaden qwertt geworden / welches wir ihnen gleichwol nicht ger-
 ne gegönnet / wann sie vnser warnung hetten wollen in acht nehmen / die wir hiebevorn in Schrifften vnd öffentlich in Druck haben
 ausgehen lassen. Diweil wir dann nicht gedulden können / das vnser Feinde in ihrem bösen fürnehmen sollen gestercket werden / son-
 dern gedenccken demselben mit Goties hülffe vor zukommen / vnd solches zuverhindern / Als wollen wir dennoch alle die jenigen / welche
 ihre *Commercia* vnd Kauffhandlung auff Riga / Mittaw / Windaw vnd Libaw treiben / hiemit nochmahls / wie vor / gewarnet haben / das
 sie sich solcher *Sigellation* / wie jetzt gedacht / so lange die Polen vnd Littawen vnser Reichs Feinde seind / genzlich enthalten / vnd keiner
 dahin zu siegeln sich vnterwinde. Im falle sich aber jemandt vnterstehen wolle dahin zu siegeln / vnd diese vnser warnung nicht in acht
 zu haben / oder auch Kottenschafft / wie hiebevorn geschehen / zu machen / der mag als dann seine gefahr austehen / vnd gedenccken wir
 nach aller Völcker Recht / gewalt mit gewalt zu strecken / vnd versehen vns / E. Key. May. E. E. E. L. L. L. vnd Ihr werden vns
 dessen nicht verdenccken / sondern im besten entschuldigt halten / vnd derer vnterthanen nicht verstaten / vnser Feinde zu strecken / Solches
 seind wir vmb E. Key. May. E. E. E. L. L. L. vnd Euch freuntlich zuverdienen / gunstig zubeschulden / vnd in gnaden zuerwiedern /
 jeder zeit erbötig vnd geneiget. Vnd haben E. Key. May. E. E. E. L. L. L. vnd Euch / dieses freuntlich / auch gunstig vnd gnea-
 dig zuvermelden nicht vnterlassen wollen. Gegeben auff vnserm Schloß Stockholm / den 8. Februarij, Anno 5c. 1605.

Carolus.

1605 82

1605
178

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and mirroring.]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

1605
8 fl